

Freiburg im Breisgau, den 17. März 1994

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Entwürfen eines Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetzes anlässlich der Frühjahrs-Vollversammlung vom 21. bis 24. Februar 1994. — Pastorale Vereinbarungen mit der syrisch-orthodoxen Kirche. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone. — Fortbildungstagung: Unsere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen im Ministrantendienst. — Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und motivieren. — Schwesternseelsorger in Ebersteinburg. — Personalmeldungen: Zuruhesetzung — Entpflichtung — Pastoration einer Pfarrei — Versetzungen — Ausschreibung von Pfarreien — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 58

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Entwürfen eines Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetzes anlässlich der Frühjahrs-Vollversammlung vom 21. bis 24. Februar 1994

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)“ vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar erklärt. Die Koalitionsparteien aus CDU/CSU und FDP, die Fraktion der SPD und auch die Gruppe PDS/Linke Liste sowie die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen haben Gesetzesvorlagen und Anträge zur notwendigen Neuregelung vorgelegt. Sie wurden am 2. Februar 1994 in erster Lesung beraten und vom Parlament dem Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ überwiesen. Weitere Entwürfe bzw. Anträge sind angekündigt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in den zurückliegenden Jahren wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie sich niemals mit gesetzlichen Regelungen abfinden kann, die das Recht eines jeden Menschen auf Leben relativieren oder einschränken. „Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen.“ (Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gaudium et Spes“, Art. 51).

Einwände gelten deshalb auch gegenüber den vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärten Indikationen. Diese verneinen zwar nicht grundsätzlich das Lebensrecht des Kindes, entziehen ihm aber den Schutz der Rechtsordnung. Aus dieser Sorge um das Leben nehmen wir Stellung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen.

Die Deutsche Bischofskonferenz muß leider feststellen daß der SPD-Entwurf bezüglich der Grundfragen (eigenständiges Lebensrecht des ungeborenen Kindes, Unrechtscharakter der Abtreibung, Konzeption der Pflichtberatung, Beratungsverständnis, Verpflichtung des Arztes, Verantwortung des engeren sozialen Umfeldes, Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen usw.) weit hinter den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zurückbleibt. Im Gesetzentwurf der SPD, noch mehr in den Vorlagen der PDS/Linke Liste und von Bündnis 90/Die Grünen, lassen sich Tendenzen feststellen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in wesentlichen Teilen einfach zu ignorieren. Die Politiker müssen offensichtlich daran erinnert werden, daß sie ihre Grenzen bei der Gesetzgebung verbindlich in der Verfassung finden, wie sie vom Bundesverfassungsgericht interpretiert wird.

Der Koalitionsentwurf bemüht sich um eine Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Es muß jedoch auf gravierende Mängel aufmerksam gemacht werden:

1. Die Verpflichtung des Staates und seiner Organe, aber auch aller Beteiligten zum Schutz des ungeborenen Kindes muß im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden. Im Entwurf kommt der bleibende Unrechtscharakter des Schwangerschaftsabbruches nach vorangegangener Beratung und ohne Indikation nicht eindeutig genug zur Sprache. Die rechtliche Mißbilligung des Abbruchs kann nicht überwiegend im Sozialrecht erfolgen oder in der Gesetzes-Begründung.
2. Während die „Ergebnisoffenheit“ der Beratung hervorgehoben wird und in der Gesetzes-Begründung dabei vor allem als letzte Entscheidungsbefugnis der Frau verstanden wird, wird die „Zielorientierung“ der Beratung im Gesetzestext nicht eindeutig betont und bestimmt. Dies entspricht nicht der Absicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.
3. Das Beratungskonzept des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird nur in unzureichendem Maß zur Grundlage des Gesetzes gemacht. Die Möglichkeiten der Beratung für eine Stärkung des Lebensschutzes werden

so nicht voll genützt. Ebenso unzureichend ist die Ausstellung der Beratungsbescheinigung geregelt, wenn sich die Schwangere nicht auf einen solchen Beratungsprozeß einläßt. Wenn es nicht zu einer wirklichen Konfliktberatung kommt, kann keine Bescheinigung gegeben werden.

4. Die Rechtfertigung der Abtreibung aufgrund der embryopathischen und der kriminologischen Indikation kann nicht hingenommen werden. Unrecht kann nicht gerechtfertigt werden. Gerade hier wird offenkundig, wie sehr auch eine Indikationenregelung Freigabe zur Tötung ungeborener Kinder bedeutet. Besonders die embryopathische Indikation kann bei den heutigen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik zu einem neuen Einfallstor vermehrter Abbrüche werden und das Lebensrecht behinderter Menschen gefährlich in Frage stellen.

Im Koalitionsentwurf entfällt die Pflichtberatung in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Darum ist es um so notwendiger zu fordern, daß wegen der besonderen Umstände eine spezifische Beratung stattfindet. Sie muß sich auf eine objektive, kompetente humangenetische Untersuchung und auf Beratungsgespräche mit Menschen erstrecken, die eine qualifizierte Erfahrung im Umgang mit Behinderten haben.

Die Parteien der Regierungskoalition fordern wir auf, im weiteren parlamentarischen Beratungsgang die Mängel des Entwurfs zu beheben. Ein wirksamer Lebensschutz gehört zu den wichtigsten Aufgaben eines Parlamentes, besonders wenn es – wie im Fall der ungeborenen Kinder – um den Schutz der Schwachen und Schwächsten in unserer Gesellschaft geht.

Reute, den 24. Februar 1994

Nr. 59

Pastorale Vereinbarungen mit der syrisch-orthodoxen Kirche

Am 23. Juni 1984 unterzeichneten Papst Johannes Paul II. und der syrisch-orthodoxe Patriarch von Antiochien, Mar Ignatius Zakka I., eine Erklärung zu gegenseitigen pastoralen Hilfen (vgl. Dokumente wachsender Übereinstimmung II, Paderborn-Frankfurt 1992, 571 – 574). Dieses Dokument bringt eine weitgehende, wenn auch noch nicht vollkommene Kirchengemeinschaft zwischen der katholischen und syrisch-orthodoxen Kirche zum Ausdruck. Papst und Patriarch bekräftigen darin nicht nur eine Identität hinsichtlich des christologischen Bekenntnisses, sondern erkennen auch ausdrücklich die Gültigkeit aller Sakramente an, die in beiden Kirchen gespendet werden. Sie machen sich die Aussagen zu eigen, die bereits das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret über die katholischen Ostkirchen (OE 27) und in

dem Dekret über den Ökumenismus (UR 15) gemacht hat, und erklären: „Es ist in der Tat nicht selten, daß unsere Gläubigen keinen physischen oder moralischen Zugang zu einem Priester mit ihrer eigenen Kirche haben. In der Sorge darum, diesen Nöten entgegenzukommen, und mit dem Gedanken an ihr geistliches Wohlergehen autorisieren wir die Gläubigen, in diesen Fällen die Sakramente der Beichte, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem rechtmäßigen Priester einer unserer beiden Schwesternkirchen zu erbitten, wenn sie diese benötigen“ (a. a. O. II, 573).

In der Bundesrepublik Deutschland leben zur Zeit aufgrund verschiedener Umstände mehr als 30 000 Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, vor allem aus der Südosttürkei, aber auch aus dem Libanon, aus Syrien und aus dem Irak. Sie werden von 35 Priestern und drei Diakonen seelsorglich betreut. Vielfach befinden sie sich jedoch in einer echten Diasporasituation und haben oft kaum eine Möglichkeit, von ihren Seelsorgern regelmäßig betreut zu werden. Viele besuchen daher mit Gutheißung ihrer zuständigen kirchlichen Autorität katholische Gottesdienste, und ihre Kinder nehmen am katholischen Religionsunterricht teil. Auf ihre Situation treffen die Aussagen der von Papst Johannes Paul II. und Patriarch Ignatius Zakka I. unterzeichneten Erklärung in besonderer Weise zu.

Aus diesem Dokument, das weltweite Geltung hat, sind für die Seelsorge in Deutschland Konsequenzen zu ziehen. Der nachfolgende Text ist daher vor der Veröffentlichung dem für Deutschland zuständigen syrisch-orthodoxen Metropoliten von Mitteleuropa, Mar Julius J. Cicek, vorgelegt worden, der ihn „mit großer Freude“ entgegengenommen und keinerlei Einwände gegen Form und Inhalt erhoben hat.

1. Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, die in rechter Weise disponiert sind und einen katholischen Priester bitten, ihnen die Sakramente der Buße, der Eucharistie und/oder der Krankensalbung zu spenden, dürfen nicht abgewiesen werden, wenn sie physisch oder moralisch nicht in der Lage sind, sich an einen Priester der eigenen Kirche zu wenden (vgl. CIC c. 844 § 3 und CCEO c. 671 § 3).
2. Kinder syrisch-orthodoxer Eltern, die am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, können mit Zustimmung ihrer Eltern auch auf den Empfang des Sakramentes der Buße vorbereitet werden. Der Ritus der Einzelbeichte ist in beiden Kirchen sehr ähnlich.
3. Einer Teilnahme an der feierlichen Erstkommunion in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde dürfte nichts entgegenstehen, besonders dort, wo die Erstkommunion im Klassenverband vorbereitet wird. Dabei ist lediglich zu beachten, daß die syrisch-orthodoxen Kinder bereits bei der Taufe *erstmalig* kommunizierten. So kann dies nur die Feier der ersten feierlichen Kommunion sein, wie dies auch bei katholischen Kindern der Fall ist, die die Frühkommunion gefeiert haben.

4. Das Sakrament der Firmung empfangen alle Christen östlicher Überlieferung, orthodoxe wie katholische („unierte“), zusammen mit dem Sakrament der Taufe. Da dieses Sakrament unwiederholbar ist, darf der heranwachsende syrisch-orthodoxe Gläubige (dasselbe gilt für Kinder, die einer katholischen Kirche östlicher Überlieferung angehören) nicht noch einmal gefirmt werden.
5. Da eine vollkommene Identität des Glaubens noch nicht erzielt ist, die Eucharistie aber höchster Ausdruck der Kircheneinheit und -gemeinschaft ist, ist eine eucharistische Konzelebration¹ von Priestern beider Kirchen nicht möglich.
6. Die katholischen Priester, die im selben Gebiet seelsorglich tätig sind, sollen mit den syrisch-orthodoxen Priestern brüderliche Gemeinschaft pflegen, wo immer sich die Möglichkeiten dazu ergeben.

Würzburg, den 24. Januar 1994

Für das Erzbistum Freiburg:

F. Oskar Sailer
Erzbischof

¹ Eine Konzelebration der Eucharistie durch mehrere Priester, wie sie die Kirchen der byzantinischen Überlieferung und die römisch-katholische Kirche kennen, ist in der Praxis der syrisch-orthodoxen Kirche unbekannt.

Nr. 60

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone (Amtsblatt 1990, S. 454) erhält folgende Fassung:

Für die Gewährung von Beihilfen an Ständige hauptberufliche Diakone gilt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an kirchliche Mitarbeiter vom 21. Dezember 1993 (Amtsblatt 1994, S. 271) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Freiburg, den 21. Februar 1994

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 61

Fortbildungstagung: Unsere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen im Ministrantendienst

Ob die Kinder und Jugendlichen ihren Ministrantendienst gerne tun, hängt wesentlich von der Beziehung zur Mesnerin, zum Mesner ab. Dieser Fortbildungstag will Möglichkeiten für die Ministrantenarbeit aufzeigen und konkrete Hilfen geben.

Teilnehmerkreis: Alle Mesnerinnen und Mesner der Regionen Odenwald/Tauber und Unterer Neckar

Termin: 23. April 1994, 9.00 Uhr – 17.30 Uhr

Ort: Neckarelz, Bildungshaus Bruder Klaus

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung in Zusammenarbeit mit dem Mesnerverband

Leitung: Rita Rothardt, Referentin
Robert Henrich, Diözesanpräses

Referent: Dipl.-Päd. Rainer Moser-Fendel, Referent für Ministrantenarbeit, Freiburg

Anmeldung bis 7. April 1994 an:

Institut für Pastorale Bildung,
– Mesnerinnen und Mesner,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 88/5 89

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und motivieren

Das Seminar vermittelt Grundlagen der Gewinnung, Anleitung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dabei geht es u. a. um folgende Schwerpunkte:

- Chancen und Grenzen in der Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Delegation und Teamarbeit,
- Meine Identität und Rolle als „Vorgesetzter“,
- „Dienstgemeinschaft“ versus „Leitung“,
- Führen schwieriger Mitarbeitergespräche (Konflikt-, Bewertungs-, Bewerbungsgespräche),
- Biblische Orientierungen.

Teilnehmer: Priester, die eine neue Pfarrstelle antreten oder angetreten haben

Termin: Dienstag, 3. Mai 1994, 14.30 Uhr, bis Freitag, 6. Mai 1994, 13.00 Uhr.

Ort: Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Erich Hauer, Referatsleiter

Referentin: Andrea Schwarz, Supervisorin, Ettenheim

Kursgebühren: DM 90,-

Anmeldung bis 31. März 1994 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 10 · 17. März 1994

Schwesternseelsorger in Ebersteinburg

Die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Bühl) unterhält in Ebersteinburg ein Altenheim, in dem derzeit 90 Schwestern ihren Lebensabend verbringen. Nach dem Tod des langjährigen Hausgeistlichen wird ein Priester im Ruhestand gesucht, der die seelsorgliche Betreuung der Schwestern übernimmt. Eine Wohnung ist vorhanden.

Anfragen sind erbeten an das Provinzmutterhaus der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Postfach 13 52, 77803 Bühl/Baden, Tel.: (0 72 23) 8 02-0.

Personalmeldungen

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Norbert Schmitt* auf die Pfarrei *Bretten-Büchig, Hl. Kreuz*, Dekanat Bretten, zum 31. Mai 1994 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 14. März 1994 wurde Pfarradministrator *Josef Zimmermann*, Bad Säckingen-Wallbach, von der Pastoration der Pfarrei *Hl. Kreuz Säckingen*, Dekanat Säckingen, entpflichtet.

Pastoration einer Pfarrei

Mit Wirkung vom 15. März 1994 wurde Pfarrer Geistl. Rat *Peter Betz* in Bad Säckingen, Münsterpfarre, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Hl. Kreuz Bad Säckingen*, Dekanat Säckingen, bestellt.

Versetzungen

18. März: *Ernst-Theodor Robn* als Pfarradministrator zur Vertretung nach *Villingen-Schwenningen*, *St. Konrad*, Dekanat Villingen

25. März: Pfarradministrator *Konrad Czech*, Rust, in gleicher Eigenschaft nach *Haßmersheim*, *St. Dionysius*, Dekanat Mosbach

Pfarrer *Antonius Schmidt* als Pfarradministrator nach *Rust*, *St. Petri Ketten*, Dekanat Lahr

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Hartheim, *St. Peter und Paul*, Dekanat Neuenburg, in gemeinsamer Pastoration mit *Hartheim-Bremgarten*, *St. Stephan*, und *Hartheim-Feldkirch*, *St. Martin*. Damit ist künftig die Wahrnehmung der Aufgabe des Dekanatsjugendseelsorgers verbunden.

Oftersheim, *St. Kilian*, Dekanat Wiesloch.

Damit ist die Aufgabe, in Zukunft regelmäßig einen Sonntagsgottesdienst in der benachbarten Stadt Schwetzingen zu übernehmen, verbunden.

Steißlingen, *St. Remigius*, Dekanat Westlicher Hegau, in gemeinsamer Pastoration mit *Singen-Friedingen*, *St. Leodegar*. Damit ist künftig die Wahrnehmung der Aufgabe des Dekanatsjugendseelsorgers verbunden.

Bewerbungsfrist: 8. April 1994

Im Herrn sind verschieden

1. März: Pfarrer i. R. *Emil Klamet*, Häusern, † in Bad Krozingen

3. März: Pfarrer i. R. *Msgre Wilhelm Schuh*, Meersburg, † in Überlingen

3. März: Pfarrer i. R. *Paul Eberle*, Pfullendorf, † in Pfullendorf

4. März: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Paul Rapp*, Sigmaringen, † in Sigmaringen

10. März: *P. Hans Karl Pfenning SAC*, Hausgeistlicher i. R., Bad Säckingen, † in Bad Säckingen